

Satzung

Verabschiedet von der Generalversammlung am 12. Februar 2016

Satzung des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Harmonia Allmendingen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Allmendingen.
- (3) Der Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. dient ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Allmendingen.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern
- (2) Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. kann auf Antrag jede Person werden, die den Zweck des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. anerkennt und fördert.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (vgl. §108 BGB).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V..
- (7) Aktives Mitglied ist, wer ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die aktiven Mitglieder und fördernde Mitglieder, die mehr als 50 Jahre dem Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. angehören, sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. freien Eintritt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand

- c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Vorstand und geschäftsführender Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlußfähig.
- Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (vgl. § 7(4)).
- Sie beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beizugeben sind.
- Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
- Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre einmal und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er **muss** dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr, (diese gelten so lange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden),
 - d) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V.,
 - h) den Austritt aus dem BVBW.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Dirigenten,
 - f) dem Jugendleiter,
 - g) dem Pressereferenten,
 - h) dem Jugendbetreuer,
 - i) dem Jugendsprecher,
 - j) 6 Beisitzern aus Reihen der Aktiven und fördernden Mitglieder, welche zuvor der Generalversammlung vorgeschlagen werden
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit

nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

Der Dirigent und der Jugendleiter stehen dem Vorstand als beratende und stimmberechtigte Mitglieder zur Seite. Sie werden jedoch nicht von der Hauptversammlung gewählt.

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er **muss** einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (4) Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder bei vorzeitiger Beendigung deren Amtes bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese ihr Amt **nach** ihrer Wahl durch die letzte Hauptversammlung aufgegeben haben.
- (5) Wer Tätigkeiten im Dienste des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes je nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassier und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. im Sinne des § 26 BGB. Der Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass sie sich auf das Vereinsvermögen bezieht. Auf diese Beschränkung der Vertretungsmacht hat der geschäftsführende Vorstand die Geschäftspartner hinzuweisen.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalls dem Vorstand verantwortlich und

gegebenenfalls dem Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. ersatzpflichtig.

Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. nach außen vertreten.

- c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

- d) Die Kassengeschäfte werden durch den Kassier geführt.
Er ist berechtigt, Zahlungen an den Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. anzunehmen und zu quittieren, sowie Zahlungen für den Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. bis zum Betrag von € 500,-- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit Zustimmung des stellvertretenden Vorsitzenden ausbezahlt werden.

Weiterhin ist er berechtigt, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- e) Der Kassier fertigt auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluß an, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.
Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung

begünstigt werden. Mittel des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Bei der Auflösung des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Allmendingen mit der Bestimmung übergeben, es zu verwalten, bis ein anderer Musikverein in der Gemeinde Allmendingen mit den Bestrebungen und Zielen gemäß § 2 dieser Satzung gegründet wird und es dann dem neuen Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, hat die Gemeindeverwaltung Allmendingen das Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde Allmendingen zuzuführen. Bei der Auflösung des Vereinsvermögens durch die Gemeindeverwaltung Allmendingen kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden.

In jedem Fall ist vor der Zuführung an den neuen Musikverein oder der anderweitigen Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

§ 11 Dirigent

Zur Leitung der musikalischen Übungen und Veranstaltungen sowie für die Ausbildung wird vom Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. ein Dirigent bestellt.

Die Entlohnung erfolgt durch den Musikverein Harmonia Allmendingen e.V..

§ 12 Eigentum

Gegenstände, die der Musikverein Harmonia Allmendingen e.V. anschafft, wie Fahnen, Instrumente, Noten und Uniformen, bleiben dessen Eigentum.

§ 13 Kapelle

- (1) Aktive Mitglieder, die zur Kapelle zählen, haben die von Dirigent und Vorstandschaft festgesetzten Musikproben pünktlich und ordentlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist beim Dirigenten (möglichst vorher) mündlich oder schriftlich und glaubhaft eine Entschuldigung zu hinterlegen.

Es soll mit vereinten Kräften angestrebt werden, innerhalb der Kapelle Ordnung und Disziplin zu wahren.

- (2) Musikerinnen oder Musiker, welche durch schlechten Probenbesuch, unglaubliche Entschuldigungen oder unzulässige Mitwirkung in der Kapelle Ärger verursachen,

können durch den Dirigenten nach vorheriger Beschlußfassung durch den Vorstand von der Teilnahme an Musikproben und Auftritten ausgeschlossen werden.

- (3) Über die Teilnahme an den Musikproben soll Buch geführt werden.
- (4) Eine Leistungspflicht der Musikerinnen und Musiker besteht grundsätzlich bei sämtlichen vom Vorstand festgelegten Auftritten.
- (5) Aktive Mitglieder, die ihre aktive Tätigkeit länger als ein Jahr einstellen, zählen zu den fördernden Mitgliedern und sind beitragspflichtig.

§ 14 Tod eines Mitglieds

Beim Tod eines aktiven Mitglieds oder eines fördernden Mitglieds, welches mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet hat, stellt der Musikverein Harmonia Allmendingen e.V.

Trauermusik. Bei auswärtigen Mitgliedern erfolgt die Regelung durch den Vorstand.

Bei Aktiven und Ehrenmitgliedern soll ein Kranz niedergelegt werden. Sollte dabei die Kasse zu stark geschwächt werden, kann eine Sonderumlage erhoben werden.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 16 Auflösung des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V.

Über die Auflösung des Musikvereins Harmonia Allmendingen e.V. kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt wird, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung findet, ist unverzüglich eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Hauptversammlung einzuberufen, die dann mit der in § 15 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Musikverein Harmonia Allmendingen e.V.